VERORDNUNG (EG) Nr. 524/2000 DER KOMMISSION vom 10. März 2000

zur Festsetzung des Umfangs, im zweiten Vierteljahr 2000, für bestimmte Produkte des Sektors Geflügelfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2497/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2497/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen für die im Assoziationsabkommen und im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel vorgesehene Regelung im Sektor Geflügelfleisch (1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/97 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können, sollten die zwischen dem 1. April und 30. Juni 2000 verfügbaren Mengen um die Mengen, die aus der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2000 übertragen werden, und um die zusätzlichen Mengen erhöht werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2497/96 einführbaren Mengen sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, am 10. März 2000

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ANHANG

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2000 insgesamt verfügbare Menge
I1	700,00

⁽¹) ABl. L 338 vom 28.12.1770, S. 16. (²) ABl. L 204 vom 31.7.1997, S. 16. ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 48.